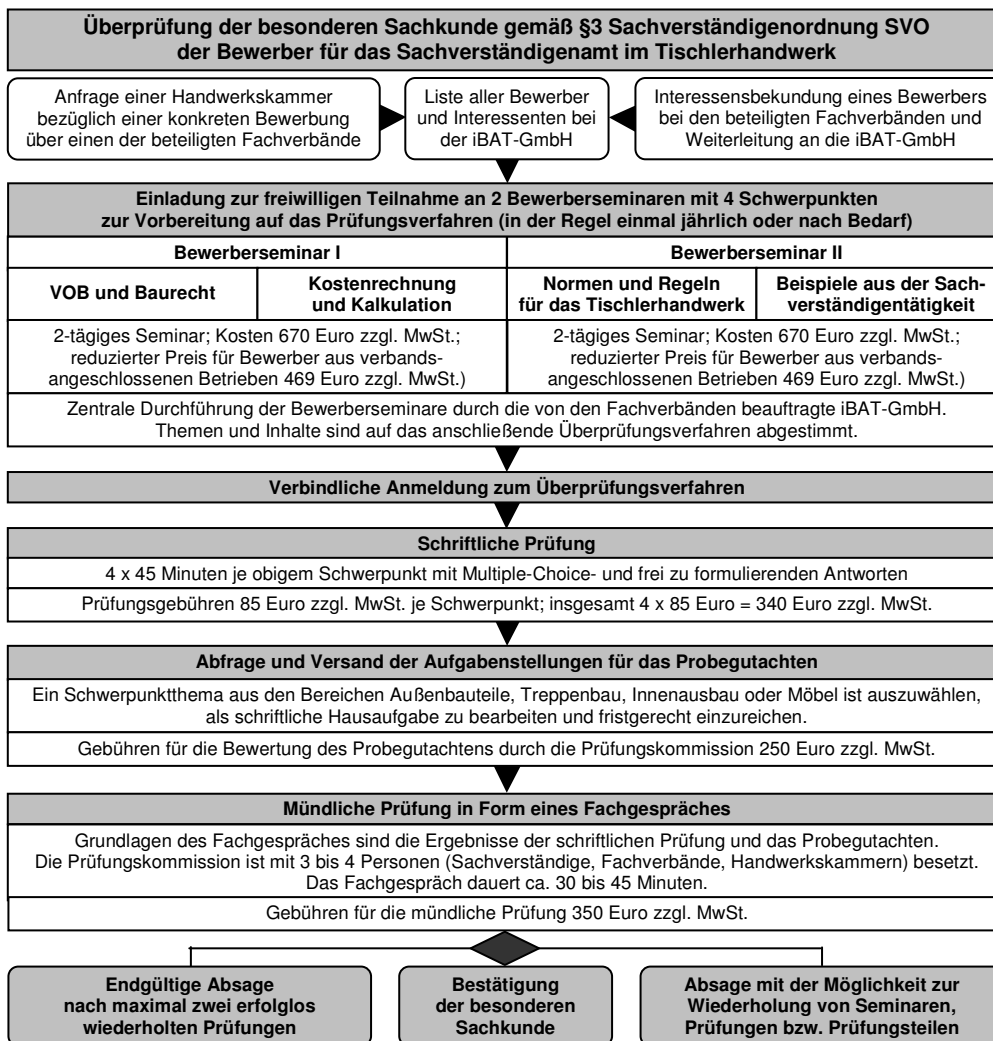


Fachinformation Nr. 08/2008:

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Tischlerhandwerks

Die sorgfältige und gewissenhafte Tätigkeit des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (ö.b.u.v.) ist sowohl in der gerichtlichen als auch bei der außergerichtlichen Inanspruchnahme von großer Wichtigkeit. Gerichte und private Auftraggeber müssen sich auf die fachlich richtige Beurteilung von Sachverhalten verlassen können. Aus diesem Grunde müssen - im Interesse des Handwerks, der Verbraucher und der Rechtspflege - an die Bewerber um dieses Amt hohe Anforderungen sowohl an die fachliche als auch an die persönliche Eignung gestellt werden.

- Dem Bewerber für das Amt des ö.b.u.v. Sachverständigen im Tischlerhandwerk wird folgender Verfahrensweg empfohlen:
1. Bewerbung bei der zuständigen Handwerkskammer; im Rahmen der Bewerbung werden die Bestellungsbedingungen überprüft (Erfahrung, Qualifikation usw.) und notwendige Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt
 2. Falls erforderlich, Überprüfung der besonderen Sachkunde durch den zuständigen Fachverband (siehe Schaubild)
 3. Besuch weiterer Grund- und Aufbau Seminare in Absprache mit der Handwerkskammer; einige Kammern kooperieren dabei mit der Akademie des Handwerks (www.akademie-des-handwerks.de) und führen eigene Seminare durch
 4. Gegebenenfalls weitere spezifische Prüfungen oder Begleitung von Probegutachten durch die Handwerkskammer
 5. Öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die zuständige Handwerkskammer
 6. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung (Angebote für Bewerber und Sachverständige unter www.tischlernord.de)



Der Fachverband des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen wirkt - sofern von der jeweils zuständigen Handwerkskammer vorgesehen - bei der Überprüfung der besonderen Sachkunde des Bewerbers im Rahmen des im nebenstehenden Schema beschriebenen Verfahrens mit. Sobald der Interessent oder Bewerber von der beauftragten iBAT-GmbH gelistet ist, wird er automatisch zu den Bewerber-Seminaren und Prüfungsterminen eingeladen. Die Teilnahme an den Bewerberseminaren ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen! Die Teilnahme ist auch ohne vorherige Bewerbung bei der Handwerkskammer möglich, allerdings sollte der oben beschriebene Verfahrensweg (siehe Punkte 1 bis 5) unbedingt eingehalten werden, weil bei einer nicht bestandenen Sachkundeprüfung sich alle weiteren Schulungsmaßnahmen erübrigen. Die Kosten sind vom Bewerber selbst zu tragen. Die iBAT-GmbH veröffentlicht regelmäßig

ein Verzeichnis der ö.b.u.v. Sachverständigen des Tischlerhandwerks für Niedersachsen und Bremen (www.ibat-hannover.de). Darin sind die Sachverständigen mit Tätigkeitsschwerpunkten gemäß ihrer eigenen Angaben gelistet. Zur Zeit werden die Gebiete Holzfenster und Außentüren, Kunststofffenster und Außentüren, Verglasungen, Wintergärten, Treppen, Innenausbau und Möbel, Innentüren, Küchen, Fußböden, Restaurierung und Trockenbau unterschieden. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung findet grundsätzlich für das gesamte Tischlerhandwerk statt. Dem Bewerber wird aber geraten, bei der späteren Ausübung der Sachverständigentätigkeit Schwerpunkte zu setzen, diese dem Auftraggeber mitzuteilen und ggf. die Gutachtenerstellung unter Hinweis auf die eigene Schwerpunktbildung abzulehnen.